jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/27 87/14/0130

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212 Abs1;
BAO §303 Abs1;

Rechtssatz

Ein Wiederaufnahmsantrag ist kein zwingender Stundungsgrund.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140130.X01

Im RIS seit

27.10.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at